

Reglement

Verleihung des Förderpreises der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz

I Allgemeines

Art. 1 Durchführung

Die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz vergibt einen Kulturgüterschutz-Förderpreis zur Förderung innovativer Ansätze für die Bewahrung und den Schutz von Kulturgütern. Angestrebt wird eine jährliche Preisverleihung im Rahmen einer Veranstaltung.

Art. 2 Zielsetzung / Kriterien

Mit der Vergabe dieses Preises sollen die Bemühungen zur intakten Weitergabe des kulturellen Erbes an künftige Generationen unterstützt werden, indem besondere Forschungsarbeiten und Projekte zum Schutze der Kulturgüter ausgezeichnet werden. Forschungsarbeiten und Projekte müssen weit fortgeschritten oder abgeschlossen sein.

Art. 3 Zuständigkeit und Organisation

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz ist für die Ausschreibung des Wettbewerbs zur Vergabe des Förderpreises verantwortlich. Ihm obliegen die Organisation und die Durchführung der Preisvergabe. Der Förderpreis ist im Budget der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz aufzuführen.

II Wettbewerb

Art. 4 Ausschreibung und Eingabefrist

Die Ausschreibung wird breit bekannt gemacht und ergeht insbesondere an die Behörden des Bundes, der Kantone, der Hochschulen sowie an die Mitglieder der Gesellschaft. Der Vorstand bestimmt die weiteren Einzelheiten.

Art. 5 Teilnahmeberechtigung

Jede natürliche Person, Personengruppe, Gesellschaft, öffentliche oder private Organisation, welche ein Projekt und/oder eine wissenschaftliche Arbeit realisiert hat, welche den Erhalt und den Schutz des kulturellen Erbes in der Schweiz zum Ziel hat, ist teilnahmeberechtigt. Mit der Eingabe werden die Bestimmungen dieses Reglements anerkannt.

Art. 6 Preisgeld

Das Preisgeld wird vom Vorstand jährlich aufgrund der verfügbaren Mittel bestimmt und beträgt mindestens CHF 4'000.

Art. 7 Preisvergabe

Die eingegangenen Forschungsarbeiten und Projekte werden durch eine Jury, welche sich aus drei Personen zusammensetzt, begutachtet. Mindestens zwei Personen aus der Jury sind Mitglieder des Vorstandes, eine dritte Person kann ein externer Experte oder eine externe Expertin sein. Die Jury wählt die beste abgeschlossene Forschungsarbeit oder das beste abgeschlossene Projekt aus und unterbreitet es dem Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz. Dieser bestimmt den Preisträger oder die Preisträgerin. Der Entscheid ist endgültig, der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

Art. 8 Preisträger oder Preisträgerin

Der Preisträger oder die Preisträgerin wird von der Jury persönlich informiert. Die Veranstaltung zur Preisvergabe wird mit der Preisträgerin bzw. dem Preisträger gemeinsam organisiert.

III Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten und Änderungen des Reglements

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art. 2 Ziff. 21-22, 26 sowie Art. 6 Ziff. 624 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz. Änderungen dieses Reglements müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz vom 12. Juni 2026 in Basel genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 13. Mai 2005.

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ

Basel, 12. Juni 2026